

Verordnung zur Änderung der Verordnung
der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den
Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des
Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990
(BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

und

§ 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen
(Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 02.10.2018 (GVBl. S. 745) folgende Verordnung:

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 25.10.2016 (MüABl.
S. 436) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die genauen Grenzen des Geländes des Flughafens im Sinne dieser Verordnung ergeben
sich aus der Karte mit dem Maßstab 1:25.000, ausgefertigt am 25.10.2016 die als Anlage 2
zur Taxitarifordnung Bestandteil dieser Verordnung ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 lit c) erhält folgende Fassung:

„c) Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt

0 bis 5 Kilometer	
0,20 Euro pro 100,00 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,00 km/h	Euro 2,00
5 bis 10 Kilometer	
0,20 Euro pro 111,11 m, Umschaltgeschwindigkeit 16,67 km/h	Euro 1,80
Ab 10 Kilometer	
0,20 Euro pro 117,65 m, Umschaltgeschwindigkeit 17,65 km/h	Euro 1,70“)

b) § 2 Abs. 1 lit d) erhält folgende Fassung:

„b) Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 2)
- kunden- und verkehrsbedingt – beträgt je
Stunde (0,20 Euro pro 24 Sek.)

Euro 30,00“)

c) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für folgende Fahrten gelten abweichend von den Absätzen 1 und 2 jederzeit und unabhängig von Veranstaltungen oder Messen Festpreise:

1. Flughafen München auf kürzestem Weg zur
Neuen Messe München

Euro 67,00

2. Neue Messe München auf kürzestem Weg
zum Flughafen München

Euro 67,00

Bei Benutzung eines Großraumtaxis ist ab dem 5. Fahrgast der Zuschlag nach § 3 Abs. 4 zu erheben. Weitere Zuschläge nach § 3 sind inklusive und dürfen nicht erhoben werden.

Bestimmt der Fahrgast einen anderen Weg zum Fahrziel, berechnet sich das Beförderungsentgelt nach den Absätzen 1 bis 2.“

d) § 2 Abs. 4 wird aufgehoben.

e) Die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

„(a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gepäck

a)

Üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck
(Gepäck unter einem Maß von 55 x 40 x 20 cm)
sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen.

frei

b)

Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück

Euro 0,70

c)

Bei der Anwendung des Zuschlags für Fahrten mit einem
Großraumtaxi gemäß § 3 Abs. 4 mit mindestens 5 Fahrgästen

sowie

Bei Anwendung des Bestellzuschlags für Großraumtaxis und
Kombifahrzeuge mit erweiterter Ladefläche gemäß § 3 Abs. 5

ist die Mitnahme von bis zu 3 Gepäckstücken

frei“

„(b) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Entgegennahme eines Fahrtauftrages über Telekommunikationseinrichtung

Euro 1,40“

„(c) § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Fahrten mit Großraumtaxi

(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).

Abweichend von § 2 Abs. 1 beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, auch bei den in § 2 Abs. 3 genannten Festpreisen, pauschal

Euro 7,00“

„(d) § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Bestellung eines Großraumtaxi (§ 3 Abs. 4) wenn weniger als 5 Fahrgäste befördert werden oder eines Kombifahrzeuges mit erweiterter Ladefläche

(Kombifahrzeuge mit erweiterter Ladefläche sind Personenkraftwagen, die nach EU-Fahrzeugklasse M1 AC zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).

Euro 5,00“

„(e)“ Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Summe der Zuschläge darf den Gesamtbetrag von Euro 14,00 nicht überschreiten.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

„(3)“ § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit Euro 0,50 pro Minute zu berechnen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.